jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/3/28 4Ob25/95, 4Ob2167/96x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.03.1995

Norm

UWG §1 D1c
UWG §2 D4

Rechtssatz

Wer seine Preise "Schon gesehen um" - Preisen gegenüberstellt, muß demnach entweder schon in der Ankündigung ausreichend deutlich klarstellen, um welche Preise es sich dabei handelt, oder aber nur solche Vergleichspreise als "schon gesehehen" anführen, die als eher günstig bezeichnet werden können und daher keinesfalls über den Marktpreisen vergleichbarer Mitbewerber liegen dürfen (ÖBl 1987,76 - Aktionspreise mit weiteren Nachweisen). Grund dafür ist, daß die "Schon gesehen um" - Preise von einem nicht unbeträchtlichen Teil des angesprochenen Publikums jedenfalls auch als Angebote von Billigbietern verstanden werden können. Die besondere Preisgünstigkeit des eigenen Angebotes wird ja in der Regel dadurch besonders herausgestrichen, daß auf die höheren Preise bekannt preisgünstiger Anbieter verwiesen wird (ÖBl 1987,76 - Aktionspreise). Werden demnach die zum Vergleich herangezogenen Preise von vergleichbaren Mitbewerbern tatsächlich verlangt, so ist der Hinweis auf "Schon gesehen um" ("Gesehen um") - Preise nicht wettbewerbswidrig, auch wenn die Preise nicht weiter erläutert werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 25/95
  Entscheidungstext OGH 28.03.1995 4 Ob 25/95
- 4 Ob 2167/96x
  Entscheidungstext OGH 12.08.1996 4 Ob 2167/96x
  Beisatz: Die Gegenüberstellung der eigenen Preise mit "Schon gesehen um" ("Gesehen um")-Preisen ist als anonymer Vergleich keine vergleichende Werbung im engeren Sinn. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0077970

Dokumentnummer

JJR_19950328_OGH0002_0040OB00025_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at